

Inhalt

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2011

	Seite
Kirchenverordnung zur Feststellung der Rechtsnachfolge der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Gandersheim – Altgandersheim	51
Kirchenverordnung zur Regelung der Rechtsnachfolge des Kirchenverbandes Helmstedt.	51
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Petri Emmerstedt in Helmstedt in der Propstei Helmstedt	51
Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über die Errichtung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes und deren Besetzung in Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche	51
Beschluss zur Aufhebung der Anordnung zur Regelung der Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen	52
Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO)	52
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung	52
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. .	57
Kirchensiegel	58
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	58
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	61



**Kirchenverordnung
zur Feststellung der Rechtsnachfolge der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Gandersheim –
Altgandersheim
Vom 20. Januar 2011**

Gemäß Artikel 76 e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Fassung zuletzt geändert vom 13. November 2009, (ABl. 2010, S. 2) wird folgende Kirchenverordnung erlassen:

§ 1

Durch Kirchenverordnung vom 6. November 1971 (Landeskirchliches Amtsblatt 1971 Seite 132) hat die Sonderkirchengemeinde Altgandersheim ihren Status als Sonderkirchengemeinde verloren und wurde der Kirchengemeinde Gremshausen zugeordnet.

Im Grundbuch von Altgandersheim Blatt 532 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Gandersheim – Altgandersheim als Eigentümerin des dort verzeichneten Grundbesitzes eingetragen.

Hiermit wird verordnet, dass der im vorstehend bezeichneten Grundbuch eingetragene Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gremshausen, als Rechtsnachfolgerin, übergeht.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung zur Regelung der
Rechtsnachfolge des Kirchenverbandes
Helmstedt
Vom 20. Januar 2011**

Gemäß Artikel 76 e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Fassung zuletzt geändert vom 13. November 2009, (ABl. 2010, S. 2) wird folgende Kirchenverordnung erlassen:

§ 1

Das Eigentum des Kirchenverbandes Helmstedt am Grundstück, Grundbuch von Emmerstedt Band 25 Blatt 910, Gemarkung Emmerstedt, Flur 9 Flurstück 105/325, Ackerland, Hinter der Brunsohle in Größe von 3 ha, 21 a und 93 qm wird mit allen Rechten und Pflichten zu einem Anteil von je 1/3 auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Helmstedt, die Kirchengemeinde St. Marien-

berg in Helmstedt und die Ev.-luth. Propstei Helmstedt übertragen.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
St. Petri Emmerstedt in Helmstedt in der
Propstei Helmstedt
Vom 23. Februar 2011**

Auf Grund des § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstelle St. Petri Emmerstedt in Helmstedt in der Propstei Helmstedt wird auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Februar 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 362

**Beschluss
zur Aufhebung des Beschlusses über die
Errichtung von Beschäftigungsstellen des
Zivildienstes und deren Besetzung in Kirchen-
gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Februar 2011**

Auf Grund des Artikels 76 Buchstabe g) der Verfassung beschließt die Kirchenregierung:

1. Der Beschluss über die Errichtung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes und deren Besetzung in Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landes-

kirche vom 23. Februar 1987 (ABL. S. 65) wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Februar 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 361

**Beschluss
zur Aufhebung der Anordnung zur Regelung der
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und
Ersatzdienstpflichtigen
Vom 1. Februar 2011**

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 1 c der Verfassung beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes:

1. Die Anordnung zur Regelung der Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 18. März 1987 (ABL. S. 66) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 1. Februar 2011

Landeskirchenamt

Thomas Hofer
Oberlandeskirchenrat

RS 604

**Bekanntmachung
der Rechtsverordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesen (KonfHO)
Vom 14. September 2010**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 14. September 2010 die Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) beschlossen (Kirchl. Amtsblatt Hannover 2010, S. 102), welche hiermit bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, den 03. Februar 2011

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung des
Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesen (KonfHO)
Vom 14. September 2010**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung der KonfHO**

Die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates der Konföderation vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 85 a Abs. 2 wird das Datum „31. 12. 2010“ durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
70. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 20. September 2010**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 2010 über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung am 29. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 135) bekannt gemacht.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 2011

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
70. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 11. November 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 2010 über die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission
Vom 20. September 2010**

**A. 70. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 20. September 2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 08. Juni 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 35 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 35 Anwendung der AVR-EKD“
- b) Nach der Zeile zu § 35 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 36 Inkrafttreten“

- c) Nach der Zeile zu Anlage 4 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„Anlage 4a Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“
 - d) Nach der Zeile zu Anlage 5 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„Anlage 5a Nachtrag zum Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) 1Die Mitarbeiterin hat ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn der Anstellungsträger das Führungszeugnis verlangt und die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG erfüllt sind. 2So weit bei der Einholung des Führungszeugnisses Kosten entstehen, trägt diese der Anstellungsträger.“
 - b) Die Anmerkung zu § 3 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„Von der Befugnis nach Satz 1 darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.“
3. In § 5 Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Dienstvertrag mit Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst ist nach dem Muster der Anlage 4a, ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5a abzuschließen.“
4. Nach der Überschrift des Abschnitts VII wird folgender neuer § 35 eingefügt:
- „§ 35
Anwendung der AVR-EKD
- (1) Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen in Altenheimen, Vollzeitheimen und Krankenanstalten können für die Dauer dieses Dienstverhältnisses die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-EKD) weiterhin in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung finden, wenn die AVR-EKD am Tage vor dem Inkrafttreten der Dienstvertragsordnung in dieser Einrichtung angewandt worden sind und das Dienstverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet wurde.
 - (2) § 34 findet auch auf die Dienstverhältnisse nach Absatz 1 Anwendung.“
5. Der bisherige § 35 wird neuer § 36.
6. Die Überschrift der Vorbemerkung vor der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Vorbemerkung zu den Anlagen 4, 4a, 5 und 5a“.
7. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt

Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst

Zwischen vertreten durch (Anstellungsträger) und Frau (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am in, ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Die Mitarbeiterin wird ab

1. als vollbeschäftigte Mitarbeiterin
2. als nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin mit ... vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin (zzt. Stunden wöchentlich)
3. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund
für die Zeit bis zum *)
für die Zeit **)
4. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund
für die Zeit bis zum *)

angestellt.

*) Datum des letzten Arbeitstages

***) Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses

§ 2

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitarbeiterin ist an Bekenntnis und Recht der

.....
(Landeskirche)

gebunden.

Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihr anvertrauten Dienst hat sie treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

(3) Die Mitarbeiterin ist auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie ist ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. Die Mitarbeiterin darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Die Mitarbeiterin hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Die Mitarbeiterin wird als
(Dienstbezeichnung)

angestellt.

(2) Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf¹⁾ in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT²⁾ in der Entgeltgruppe Fallgruppe der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

- 1) Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)
- 2) Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.02.1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003

(3) Die Dienstobliegenheiten der Mitarbeiterin richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 4

Die Probezeit beträgt

- sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L).
- sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der

.....
(Landeskirche)

geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

§ 7

Dieser Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

Die Mitarbeiterin:

(L.S.)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)"

8. Nach der Anlage 5 wird folgende Anlage 5a eingefügt:

**Nachtrag zum Dienstvertrag
für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst**

Zwischen vertreten durch (Anstellungsträger) und Frau (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am in, wird mit Wirkung vom folgender ... Nachtrag zum Dienstvertrag vom geschlossen:

§ 1

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf¹⁾ in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT²⁾ in der Entgeltgruppe Fallgruppe der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

- 1) Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts [ARR-Ü-Konf]
- 2) Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.02.1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003

§ 2

Sonstige Vertragsänderungen:

§ 3

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

..... (Ort, Datum) (Ort, Datum)
Der Anstellungsträger:	Die Mitarbeiterin:
(L.S.)	
..... (Unterschrift) (Unterschrift)
..... (Unterschrift)"	

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
- 2. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntgabe,
- 3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

**B.4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur
Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
und zur Regelung des Übergangsrechts
(ARR-Ü-Konf)
Vom 20. September 2010**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 223), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung**

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiterinnen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 28. Februar 2013 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Mitarbeiterinnen mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Absatz 4 Satz 4 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Die Anmerkung zu § 8 wird aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 28. Februar 2013 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2010 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2011 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2013 erworben worden wäre.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt.

d) Die Anmerkung zu § 9 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt, den 23. September 2010

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 29. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 06/2010 S. 135) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 2011

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 29. November 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 –

Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f, vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 -, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 -, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 -, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 -, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 -, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 -, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 -, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 -, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 -, vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 -, vom 15. September 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 170 -, vom 19. März 2010 – Kirchl. Amtsbl. S. 22 – und vom 22. Juni 2010 – Kirchl. Amtsbl. S. 67 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herr Klaus Röbbken, Wardenburg, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Frau Gisela Hartmann, Hude, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Behrens

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

- 1. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE BEINUM IN SALZGITTER (Propstei Salzgitter-Bad)

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi



- 2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WEFERLINGEN IN DETTUM (Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 21. Februar 2011

Landeskirchenamt

**Vollbach
Oberlandeskirchenrat**

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist sobald wie möglich die **Stelle einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Salzgitter-Bad** neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Das Amt ist mit einer Pfarrstelle im Umfang von 50 % verbunden. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. ruhegehaltfähige Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- Der Propsteivorstand erwartet eine Pröpstin / einen Propst, die / der über Kompetenz und Erfahrungen in verantwortlicher Leitung sowie entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse in der Verwaltung verfügt.
- Sie/ er soll in der Lage sein, sich den aktuellen Herausforderungen der Land- und Stadtgemeinden zu stellen, die Kooperation der Gemeinden und Einrichtungen, die geschwisterliche Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und das Miteinander der Propsteien in der Region Salzgitter zu befördern.
- Kommunikative und kooperative Fähigkeiten werden ebenso erwartet, wie die Gabe im Team zu arbeiten, Konflikte zukunftsorientiert zu lösen und Entscheidungen zu treffen.
- Gesellschaftspolitische Themen und Fragen sollen von einer theologischen fundierten Position aus reflektiert und authentisch vertreten werden.
- Ferner wird Wert auf die Vermittlung der Positionen der Propstei Salzgitter-Bad gegenüber den kommunalen Körperschaften und politischen Gremien gelegt.

Die Propstei Salzgitter-Bad hat 24 Kirchengemeinden mit 17.900 Gemeindegliedern.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Unterlagen bis zum 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den gesamt-kirchlichen Arbeitsbereich Jugendarbeit (ajab) mit der Funktion des Leiters/der Leiterin des Arbeitsbereichs (Landesjugendpfarrer/-in) im Umfang von 100 % ab 15. August 2011 für die Dauer von 6 Jahren

Der Arbeitsbereich Jugendarbeit (ajab) dient der Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Gemeinden, Propsteien, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch exemplarische und modellhafte Durchführung von Arbeitsvorhaben sowie durch Beratung und Information zu aktuellen Trends, Themen und Innovationen. Ziel der Aufgabenerledigung ist die Weiterentwicklung der Praxis kirchlichen Handelns in der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Arbeitsbereich Jugendarbeit (ajab) ist zugleich Geschäftsstelle des Verbands der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und eingebunden in die Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) und in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist für alle Mitarbeitenden des ajab Dienstvorgesetzte(r). Ferner gehört zu den Aufgaben die Fachaufsicht über die Propsteijugenddiakoninnen und -diakone.

Für die Stelle wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin gesucht, der / die

- Jugendarbeit mit den vielfältigen Aufgaben und Angeboten in deren Buntheit befördern, leben und begleiten möchte,
- mehrjährige Erfahrungen in der Jugendarbeit sowie Kenntnisse über pädagogische Fragen und Ansätze einbringen kann,
- Spaß an Kinder- und Jugendarbeit und der Begegnung mit jungen Menschen hat,
- ein offenes Ohr und Interesse für Jugendliche und deren Lebenslagen mitbringt
- und aus eigener Lernfähigkeit heraus die Konzepte und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickeln kann.

Ferner werden Team- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und Interesse für ethische Fragestellungen, die für Jugendliche und in der Jugendpolitik relevant sind, erwartet.

Gute PC-Kenntnisse – insbesondere in der Anwendung neuer Kommunikationstechniken – sind erforderlich. Eine Pfarrdienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Weitere Informationen zum Arbeitsfeld finden sich auf der Homepage: www.ajab.de.

Im Rahmen von Strukturveränderungen ist geplant, dass die Jugendkirche der Landeskirche in Braunschweig ab 2014 innerhalb eines veränderten Konzepts zu einem Projekt des Landesjugendpfarrers/ der Landesjugendpfarrerin wird.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Jugendkammer der Landeskirche ist durch den Vorstand am Besetzungsverfahren beteiligt. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten. Nähere Auskünfte erteilen LKR Cornelius Hahn (Tel.: 05331/802-157) oder OLKRin Brigitte Müller (Tel.: 05331/802-110).

Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75%.

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsanbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkaufen und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der ca. 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem großen Garten umgebenes Fachwerkhaus. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Kirche Haverlah ist renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden.

Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im neugotischen Stil errichtete Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

Pfarrstelle Rühren mit Brechtorf und Eischott im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband mit drei Kirchengemeinden (insges. 2400 Gemeindeglieder) hat seinen Pfarrsitz in Rühren am Rande des Naturschutzgebietes Drömling. Die im Jahr 2005 sanierte Pfarrwohnung (ca. 150 qm, mit Garten und Carport) liegt im modernen Gemeindezentrum, das vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindeglieder bietet. Durch die gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Einkaufszentren, Banken, Kindergarten, Schulen), das vielfältige Vereinsleben, die Nähe zu Wolfsburg (10 km zum Zentrum) und das stetige Wachstum durch Neubaugebiete bietet der Ort ein familienfreundliches und interessantes Umfeld mit einer ausgewogenen Altersstruktur. Zu den Vereinen und kommunalen Einrichtungen unterhalten die Kirchengemeinden gute Beziehungen. Die drei dynamischen Kirchenvorstände gestalten die Gemeindegliederarbeit aktiv mit und pflegen in überwiegend gemeinsamen Sitzungen eine enge Zusammenarbeit. Es gibt ein umfangreiches ortsübergreifendes Veranstaltungskonzept, in das die Räume des kleineren Gemeindezentrums der St. Markus-Kirche in Brechtorf und der neue Kirchenraum in Eischott einbezogen sind. (siehe www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de). Viele ehrenamtlich Mitarbeitende bereichern das Gemeindeleben in den Ortschaften und freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die sich kontaktfreudig und impulsgebend einbringt. Die Kirchengemeinden

meinden schätzen liebevoll und kreativ gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung, in denen die vertraute Liturgie nicht aus den Augen verloren wird. Die Konfirmandenarbeit wird von der/dem Pfarrer/in mit Diakon und Team in einem Wochenendmodell gestaltet, das weiterentwickelt werden kann. Zu den Aufgabefeldern gehört ebenfalls eine vielfältige Kasualseelsorge. In Pfarrbüro und Küsterdienst sind insgesamt vier Teilzeitkräfte angestellt; zur Finanz- und Personalverwaltung sind die Kirchengemeinden einer Verwaltungsstelle angeschlossen. Weitere Informationen bei Frau Anja Hahnke (Tel. 05367/8536). Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Bornum (Harz) mit Ortshausen und Jerze im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 160 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Jakobi Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Kirchengemeinde St. Jakobi mit ca. 3.700 Gemeindegliedern liegt im westlichen Ringgebiet von Braunschweig. Neben den Gruppen und Kreisen der Gemeinde bildet die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung der fünf Altenheime im Wohngebiet einen Schwerpunkt in der Arbeit der Gemeinde.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Broitzem im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinde Broitzem mit rund 2.400 Gemeindegliedern liegt am südwestlichen Stadtrand von Braunschweig mit bester Verkehrsanbindung zur Innenstadt. Die Kirchengemeinde bietet ein Ensemble aus Kirche, Gemeindehaus mit Gemeindebüro und Pfarrhaus. Die Pfarrwohnung im 1971 erbauten Pfarrhaus umfasst 5 Zimmer auf 132 qm.

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen, den ökumenischen Partnern und der politischen Gemeinde ist sehr gut. Das Gemeindeleben, das durch viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereichert wird, ist facettenreich und wendet sich allen Altersstufen zu: Kinderbibelwoche, lebendige Konfirmandenarbeit, Gospel- und Kirchenchor, aktive Frauenhilfe, Nachbarschaftshilfe, usw.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer/in, die/der sensibel und offen auf Menschen zugehen kann, Bewährtes fortsetzt und neue Impulse einbringt. Lebensnahe Verkündigung und Seelsorge, getragen vom christlichen Glauben, sind der Gemeinde sehr wichtig. Teamfähigkeit ist für die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Ehrenamtlichen von großer Bedeutung. Nähere Aus-

künfte sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Karl-Heinz Allersmeier, Telefon: 0531/871462, erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Broitzem zu richten.

Pfarrstelle Linden mit Neindorf im Umfang von 100 %.

Die Stelle ist seit April 2011 vakant. Die Kirchengemeinden Linden und Neindorf zählen ca. 2000 Gemeindeglieder. Linden ist Pfarrsitz und Stadtteil von Wolfenbüttel. Das Dorf Neindorf ist drei Kilometer entfernt. Alle Schulformen und vielfältige kulturelle Einrichtungen sind in der Kreisstadt Wolfenbüttel vorhanden. Die Gemeinden bieten ein großes Gemeindezentrum in Wolfenbüttel-Linden sowie zwei schöne Kirchen, die sich baulich in einem guten Zustand befinden. Das Pfarrhaus (Baujahr ca. 1972) hat eine Größe von ca. 175 qm mit 7 Zimmern und liegt in einem ruhigen Wohngebiet, fünf Gehminuten vom Gemeindezentrum und Kirche Linden entfernt. Der Pfarrverband beschäftigt eine Sekretärin mit z. Zt. 7 Wochenstunden, die an zwei Wochentagen Anteile der Verwaltungsarbeit übernimmt. Die Gemeinden sind der Verwaltungsstelle angeschlossen. Die Gemeinden bilden seit 1 ½ Jahren einen Pfarrverband und möchten weiter zusammenwachsen. Die beiden Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und bereit, neue Wege zu gehen. Sie wünschen sich einen Pfarrer, eine Pfarrerin, gerne auch eine Familie, der/die Freude hat mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in beiden Gemeinden im Team zu arbeiten. Es existieren lebendige Gemeindeguppen, eine etablierte Seniorenarbeit und eine eingespielte Gemeindeband. Gewünscht werden Impulse in der Arbeit mit jungen Erwachsenen. Gute Kontakte zu den Vereinen und Verbänden in den Orten bestehen und sollen weiter gepflegt und ausgebaut werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Linden und Neindorf zu richten.

Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk I und II im Umfang von insgesamt 150 %.

Die 50 %-Stelle ist bereits vakant. Die 100 %-Stelle wird zum 1. September 2011 vakant. Die Kirchengemeinden suchen ein offenes Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Der Pfarrverband Calvörde-Uthmöden ist ländlich geprägt und liegt in Sachsen Anhalt. Er ist die nördliche Exklave der Landeskirche und gehört zur Propstei Vorsfelde. Ca 1.700 Gemeindeglieder, zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen sowie viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer / ein neues Pfarrerehepaar.

Der Pfarrverband mit zehn Orten hat einiges zu bieten: sanierte Gebäude in allen Orten, gute Lern-, Arbeits- und Spielbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes. Am Pfarrsitz Calvörde direkt angeschlossen ist das große Gemeindehaus und die Kirche. Des Weiteren gibt es im Pfarrverband vier Kirchen und zwei Kapellen, ein kleines Gemeindehaus und zwei Friedhöfe.

Es steht ein geräumiges Pfarrhaus in Calvörde (ca. 151 qm mit 7 Zimmern) zur Verfügung, dazu Garage, Carport, Garten und Hof. Eine Sekundarschule ist gleich nebenan, die Grundschule ist im Nachbarort und ein Gymnasium in der nahen Kreisstadt Haldensleben. Die katholische Kirche, Arztpraxen, Apotheke, Freiwillige Feuerwehr, gute Einkaufsmöglichkeiten, Tankstelle, Fitnesscenter, Sporthalle, Reitmöglichkeiten und einige Industrieansiedlungen ergänzen das Umfeld.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. Mai 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Noah Bezirk II Salzgitter-Bad im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. Oktober 2011 vakant.

Die Noah-Gemeinde ist eine junge lebendige Gemeinde im Norden von Salzgitter-Bad, die sich freiwillig 2006 aus zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen hat. Neben zwei Predigtstätten hat sie 1,5 Pfarrstellen, von denen eine auf Grund eines Ruhestandes zum 1. Oktober 2011 neu zu besetzen ist. Noah ist Träger von zwei Kindergärten.

Unter 3.150 Gemeindegliedern existieren neben den Senioren- und Frauenhilfskreisen ein Kindergarten-Elternchor, ein Kita-Chor, eine Frauengruppe sowie ein ehrenamtlicher Besuchsdienst. Theologische Aktivitäten außerhalb des Gottesdienstes wie z. B. der „Bibelschlüssel“ und der „Andere Advent“ sind gelebte Tradition. Weitere Höhepunkte im Jahr sind das gemeinsame Gemeindefest und die „Lichterkirche“.

Die Gemeindestruktur ist sehr gemischt. Es gibt einen alteingesessenen Teil mit gewachsenen Strukturen und Traditionen, aber auch einen sich dynamisch verändernden Siedlungsteil mit sozialem Brennpunkt. Im Gemeindegebiet liegen zwei Grundschulen, eine Hauptschule sowie ein Gymnasium. Diese Vielfalt birgt auch Chancen, Kirche neu ins Spiel zu bringen. Aktivitäten sollen möglichst alle Alters- und Interessengruppen ansprechen und diese für ein lebendiges Gemeindeleben gewinnen. Dabei liegen der Kirchengemeinde besonders Kinder und Jugendliche und kirchlich distanzierte Menschen am Herzen.

Auf Grund einer zunehmenden Vernetzung mit anderen Gemeinden (z. B. mit den örtlichen lutherischen sowie der katholischen St. Marien-Gemeinde und der baptistischen Erlösergemeinde) ist zukunftsweisendes Arbeiten sowohl im theologischen als auch sozialdiakonischen Bereich (Stadtteiltreff NOW/ Netz Ost- und Westsiedlung) möglich. Neben der Gestaltung von gemeinsamen Themengottesdiensten sind u. a. auch die ökumenischen Kinderbibeltage fest etabliert.

Die zwei Kirchorte bieten auf Grund ihres unterschiedlichen Charakters viel Spielraum für verschiedene Gottesdienstformen, Konzerte und Veranstaltungen.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der / die

- authentisch und begeisternd Glaubensinhalte und Bibelarbeit in die „soziale Vielfalt“ der Gemeinde zielgruppenorientiert hineinträgt
- kommunikationsstark, flexibel und teamfähig ist
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verantwortungsvoll führen kann
- kreativ und engagiert die Gemeinde / die Gemeindearbeit weiterentwickelt
- an einer religionspädagogisch orientierten Kinder- und Jugendarbeit interessiert ist
- sich in das konfessionsübergreifende Netzwerk der Gemeinde einbringt.

Die Kirchengemeinde Noah wird durch einen engagierten und rührigen Kirchenvorstand geleitet, der sich transparente, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit als Leitlinie gegeben hat und sich sehr auf Ihre Bewerbung freut.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 163 qm mit 8 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2011 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Noah Salzgitter-Bad zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Gitter mit Hohenrode in Salzgitter** im Umfang von 50 % ab 1. April 2011 mit **Pfarrerin Friedlinde Runge**, zusätzlich zu St. Mariae Jakobi Salzgitter-Bad Bezirk I.

Die **Pfarrstelle Dettum mit Bansleben, Hachum, Mönchevahlberg und Weferlingen** im Umfang von 100 % ab 15. März 2011 mit **Pfarrer Hermann Meerheimb**, bisher Linden mit Neindorf.

Die **Pfarrstelle Weststadt Bezirk I in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2011 mit **Pfarrer Wolde-mar Flake**, bisher Quartier St. Jürgen Wichern Bezirk II in Stellenteilung.

Die **Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen Wichern Bezirk II in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2011 mit **Pfarrerin Sabine Behrens**, bisher dort in Stellenteilung.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2011

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate